

2463 000

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 326/70

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Emmy M. [REDACTED], geb. [REDACTED],
[REDACTED]-[REDACTED], Lahnstraße 2.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
[REDACTED], [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Zorn, Henkel und Fuchs
in der Sitzung vom 17. September 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 19. Dezember 1969 wird zurück-
gewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmit-
tels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Der Bundesgerichtshof hat in dem in dieser Sache er-
gangenen früheren ergangenen Revisionsurteil vom 10. Januar 1968
- IV ZR 155/66 - ausgesprochen, daß ein Anschluß der Klä-
gerin von der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BGG in
Betracht kommen kann und daß dieser Anschlußgrund neben
dem aus der entsprechenden Anwendung des § 17 Abs. 3 BGG
besteht. Hierzu hat der Bundesgerichtshof die Feststellung
gefordert, daß der Veruchtsleistende sich bewußt war, durch
sein Verhalten die ihm bekannte Judenverfolgung der damali-
gen Nachhaber in irgendeiner Weise zu fördern; der Ans-
schlußtatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BGG kann nach der
inneren Tatsache auch dann erfüllt sein, wenn sich die Klä-
gerin darüber im klaren war, durch ihr Verhalten die Iso-
lierung ihres Ehemanns zu fördern, selbst wenn sie trotz

der Beholdung versuchen sollte, mit ihm nämlich in Verbindung zu bleiben.

Das Berufungsgericht ist von diesem Rechtsgrundsatzen ausgegangen. Im übrigen beruht das Berufungsurteil auf einer tatsächlichen Würdigung, die keine grundsätzliche Rechtsfrage aufwirft. Es trifft nicht zu, daß das Berufungsgericht bedingten Vorzugs zur inneren Tatsache des § 6 Abs. 1 Nr. 1 MDG hat genügen lassen. Nach dem Feststellungen auf S. 13 des Berufungsurteils hat die Klägerin gezeigt, daß sie mit ihrem Antrag auf Beholdung der IDG dem Absichten der damaligen Machthaber in der Verfolgung der Juden entsprach und sowohl die Judenverfolgung als auch das nationalsozialistische Herrschaftssystem als solches begünstigte und förderte. Auch war sie sich nach dem Verfahren Feststellungen des Berufungsgerichts darüber klar, daß sie mit ihrem Beholdungsverlangen die Isolation ihres Mannes vergrößerte und förderte. Daher stellt sich nicht die Frage, ob der Ausschlussatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 1 MDG auch bei bedingtem Vorzugs erfüllt ist.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 MDG vorliegt, wird die sofortige Beschwerde der

Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225
Abs. 1 EEG zurückgewiesen.

Graf

Fuchs